

Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste zum RdErl des MURL vom 02.04.1998, MBl. NW. vom 02.07.1998 S.744													
Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart				
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt	IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im inaktiven Zustand stauen können, durch Kippen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggen, Schaufelgräbern, Greifern, Saugrohren oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdschutt oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur saisonal getriggerte Erdschuttabfuhr oder von Gestein, das bei der Gewinnungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag anfällt				
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kalkstein, Gaswerke und Schwefelstein), ausgenommen Holzschmelzwerke			74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Galle mit einem Fassungsvermögen von 200 m³ oder mehr				
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohsteinen			75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (s. der Technischen Anleitung Abfall, Teil I)				
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen			76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EWG				
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, AHD- oder Schmelzstoffanlagen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin			77	-	Aufklärer (*)				
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	V	300	78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)				
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vorfahren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)			79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Antriebsschiffen (*)				
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen und Sintern von Erzen			80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde				
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtmetallenergien aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzen)			81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Klärschlamm durch Staube				
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtschmelzgewicht sowie Induktionsofen (*) (s. auch ffd. Nm. 26 und 46)			82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahlwerkzeuge verwendet werden				
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern)			83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klässieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schläcke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klässieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial aus Einbaubauwerken				
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffstörnen oder -sektionen aus Metall im Freien (*)			84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kalkstein, Magnesit, Mineralerzen, Mischschmelzen, Talcum, Ton, Tuff (Trab) oder Zementstein				
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen			85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Beschichtung oder Verarbeitung von Asbest				
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Fermetierungen, Konrad- oder Karbid-einschließlich Aluminiumblechen			86	2.7 (2)	Anlagen zum Bläuen von Papier, Schleier oder Ton				
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzeugnissen			87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Raumhohlraum der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beheizungsleistung 300 kW oder mehr je m² Raumhohlraum der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abkühlung betrieben werden				
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern			88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vorfahren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)				
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzwerkstoffen			89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerpfannanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde				
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperabfälle oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden			90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenschlacken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen in Drehtöpfen oder in einer Wirtschicht				
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rotorantrieben oder Strahltriebwerken			91	3.3 (2) 3.17 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußstählen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußstähle oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 90 t Gußteile je Monat				
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)			92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichtmetallenergien für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtmetallenergien, ausgenommen: - Schmelzanlagen für Gießereien aus Zinn und Wismut oder aus Zinn- und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kolbenmaschinen sind - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen (s. auch ffd. Nm. 27 und 156)				
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)			93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Bleichen, durch Flammen				
		III	700	22			1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt	V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Antriebsschiffen (*)
				23			1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser			80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
				24			2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen			81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Klärschlamm durch Staube
25	2.4 (2)			Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Magnesit, Quarz oder von Ton- oder Schamotte	82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahlwerkzeuge verwendet werden						
26	3.3 (1)			Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht (*) (s. auch ffd. Nm. 10 und 46)	83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klässieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schläcke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klässieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial aus Einbaubauwerken						
27	3.4 (1 + 2)			Anlagen zum Umschmelzen von Nichtmetallenergien (Alumina), ausgenommen: - Vakuum-Schmelzanlagen - Schmelzanlagen für Gießereien aus Zinn und Wismut oder aus Zinn- und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kolbenmaschinen sind - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen (s. auch ffd. Nm. 92 und 156)	84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kalkstein, Magnesit, Mineralerzen, Mischschmelzen, Talcum, Ton, Tuff (Trab) oder Zementstein						
28	4.1a (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Salzen, Salzen	85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Beschichtung oder Verarbeitung von Asbest						
29	4.1d (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen	86	2.7 (2)	Anlagen zum Bläuen von Papier, Schleier oder Ton						
30	4.1e (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln	87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Raumhohlraum der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beheizungsleistung 300 kW oder mehr je m² Raumhohlraum der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abkühlung betrieben werden						
31	4.1f (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vorfahren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)						
32	4.6 (1)			Anlagen zur Herstellung von Ruß	89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerpfannanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde						
33	7.15 (1)			Kotrocknungsanlagen	90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenschlacken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen in Drehtöpfen oder in einer Wirtschicht						
34	8.8 (1)			Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden	91	3.3 (2) 3.17 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußstählen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußstähle oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 90 t Gußteile je Monat						
35	-			Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochschmelzschlacke)	92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichtmetallenergien für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtmetallenergien, ausgenommen: - Schmelzanlagen für Gießereien aus Zinn und Wismut oder aus Zinn- und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kolbenmaschinen sind - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen (s. auch ffd. Nm. 27 und 156)						
36	-			Admink- u. Motordienstellen sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Bleichen, durch Flammen						
37	1.1 (1)			Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt	94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flammen- oder Lichtbogenprozesse						
38	1.7 (1)			Kühlwerke mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde	95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Drucktanks, Containern)						
39	1.8 (2)			Elektromotorenanlagen mit einer Überspannung von 220 V oder mehr einschließlich der Schaltgeräte, ausgenommen eingestrichelte Elektromotoren (*)	96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)						
40	1.9 (2)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industrielladegeräten und sonstiger Akkumulatoren						
41	1.10 (1)			Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen						
42	2.8 (1)			Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es als Abfall hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder farmazeutische Zwecke bestimmt sind	99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissociationsgasfabriken)						
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Wäschlein durch chemische Umwandlung								
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden	101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Phosphorsäure- oder Schmelz- befeuchtungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden								
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerpfannanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde	102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung								
46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußstählen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußstähle oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch ffd. Nm. 10 und 36)	103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde								
47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Walzen mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)	104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunststeinen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag								
48	3.11 (1 + 2)	Schmelz-, Hammer- oder Fallwerke (*)	105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsmitteln (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden								
49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerbrechen von Schrott durch Rotationsmühlen mit einer Nennleistung des Rotationsbades von 100 kW oder mehr	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, dessen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, ausgenommen (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harzstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsmitteln								
50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmegefertigten röhrenförmigen oder geschweiften Röhren aus Stahl (*)	107	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahn- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen								
51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Amide, Ether	108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder brennbaren Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit kaltem Wachs								
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl								
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen	110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Rohbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird								
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)								
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsstoffe	112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe								
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Knetstoffen (Hartplastikharze) oder Bleistiftgraphit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Strahlrohr oder Apparate	113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Maskalben oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit: a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungentenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflegeplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Mastferkelplätzen, e) 225 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauferalplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauferalplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht von Ferkeln von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht								
57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde	114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schmelzen von: a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche								
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, dessen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, ausgenommen (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harzstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsmitteln	115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erhitzen der Bestandteile tierischer Herkunft								
59	5.5 (2)	Anlagen zum Halten von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erhitzen verarbeitet wird, ausgenommen: - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältern und - Anlagen von Gasflaschen, Kanülen, Kanülenbehältern und ähnlichen Einrichtungen								
60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammonium- oder Phosphorsäure, wie Furan-, Harzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Kresolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschälen von tierischen Därmen oder Mägen								
61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Maskalben oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit: a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Jungentenplätzen, c) 102 000 Mastgeflegeplätzen, d) 51 000 Mastferkelplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), e) 640 Sauferalplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), f) 820 Sauferalplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht von Ferkeln von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht	118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung								
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautfett, Lederfett oder Knochenfett								
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhäute, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tiere mit Ausnahme von Wölfe, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhäute in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden								
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen: - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden	121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einlagern, Lagern oder Entsaften ungetriebener Tierhäute oder Tierfelle								
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden	122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken								
66	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)	123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hele oder Strohhehen								
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des extrahierten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	124	7.29 (2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde								
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	125	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Erntezugprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde								
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfüttern, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb	126	7.31 (2)	Anlagen zur: a) Herstellung von Leinöl, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakaos oder c) thermischen Veresterung von Kakaos- oder Schokoladeemasse								
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweise oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren	127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gefährlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag								
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t (Kompostierungsanlagen)								
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t (Kompostwerke)	129	8.7 (4)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage erntet worden ist (*)								
VI	100	130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Aufwuchs ohne sonnenferne Denaturierung der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)	VI	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Abfallzeugnissen auf Maschinen				
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z. B. Elektro- und Elektroschrott), aus									